

Allgemeine Geschäftsbedingungen (allgemeiner Teil)
des IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m. b. H.

1. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erstellung von Brandschutzkonzepten, Sicherheitsanalysen, die Durchführung von Bauabnahmen sowie für die Prüfung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen, brandschutztechnischen Anlagen, Maschinen sowie für sämtliche sonstigen von unserem Unternehmen erbrachten Leistungen. Sie stellen eine Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren diesbezüglichen Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien dar und gliedern sich in einen allgemeinen Teil und einen den Geschäftsfall entsprechenden auftragsspezifischen Teil, der dem allgemeinen Teil angehängt ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, außer sie werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt bzw. genehmigt. Ausdrücklich in Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang, dies bei gleichzeitiger Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt entweder durch beidseitige firmenmäßig gezeichnete Unterschrift auf dem von uns erstellten schriftlichen Angebot oder einem dafür vorgesehen Formblatt zustande oder erlangt durch Ausstellung einer IBS-Auftragsbestätigung Gültigkeit. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages – einschließlich einer Abweichung von diesen Bedingungen - bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

3. Befundaufnahme, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Sind zur Erbringung unserer Leistungen, Begehungen und Überprüfungen vor Ort erforderlich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an der Befundaufnahme oder der Überprüfung mitzuwirken. Der Auftraggeber hat uns die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen in der geforderten Form zeitgerecht und frei Haus beizustellen und alle geforderten Informationen zu erteilen. Soweit zur Vertragserfüllung Überprüfungen bzw. Überwachungen außerhalb unseres Unternehmens vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Objekten bzw. zum überprüfenden Bauteil in der Weise zu ermöglichen, dass eine ungehinderte Vertragserfüllung erfolgen kann. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

4. Behördliche Genehmigungen

Sollten unsere Leistungen für behördliche Genehmigungen erforderlich sein, haften wir nicht dafür, dass die Genehmigung tatsächlich erteilt wird.

5. Rücktritt

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) wenn die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, unmöglich wird oder wesentlich verzögert würde bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar ist;
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf unser Begehren keine Vorauszahlung leistet oder im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder im Falle der Abweisung eines entsprechenden Konkurs- oder Ausgleichsantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) wenn der Auftraggeber pflichtwidrig unsere vertraglichen Interessen verletzt;
- d) wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- e) wenn der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter aus Anlass der Vertragserfüllung einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftragsleistung, in welcher Form auch immer, strafbar macht,

In allen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns alle Aufwendungen, welche zur Vorbereitung der Auftragsleistung notwendig waren, zu ersetzen.

Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers ist nur bis zum Beginn der Durchführung der beauftragten Leistungen mittels eingeschriebenen Briefes möglich. Es sind uns jedoch alle mit den Vorbereitungsarbeiten für die Auftragsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei einem späteren Rücktritt steht uns trotz Unterbleibens der vollständigen Leistung das volle Entgelt zu.

6. Preis

Unsere Preise basieren auf den einschlägigen Richtlinien unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Wochenarbeitszeit. Auftragsleistungen können grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden. Sind Arbeiten außerhalb dieser normalen Arbeitszeit erforderlich, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der sich daraus ergebende Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7. Termin

Die vertraglich vereinbarten Termine sind für die Vertragsparteien verbindlich. Im Fall von nachträglichen Änderungen oder mangelnder Beistellung von geforderten Unterlagen verfällt unsere Terminverbindlichkeit. Terminverschiebungen, verursacht durch den Auftraggeber, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mehrkosten, die aus obigen Terminverschiebungen resultieren, werden von uns in Rechnung gestellt.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

Wir gewährleisten, dass unsere Leistungen den jeweils vertraglich vereinbarten Normen und Richtlinien entsprechen. Wir können fachbezogenen Weisungen des Auftraggebers – im Sinn der von uns gesetzlich geforderten unabhängigen Sachverständigenstellung – nur insoweit nachkommen, als diese von uns fachlich ebenfalls vertreten werden können. Allfällige Mängel einer Gesamt- oder Teilleistung müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, spätestens jedoch 30 Tage nach der Übermittlung dieser Gesamt- oder Teilleistung. Wir haften nur für unmittelbare Schäden, wenn der Auftraggeber uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist. Der Höhe nach ist unsere Haftung mit der im Akkreditierungsgesetz BGBl Nr. 468/1992 idgF und in der jeweils aktuellen Fassung der Akkreditierungsverordnung geforderten Mindesthaftpflichtversicherungssumme begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden (insbesondere entgangener Gewinn oder sonstige Folgeschäden) ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind unmittelbar spätestens aber 30 Tage nach Erbringung unserer Gesamt- oder Teilleistung geltend zu machen. Diese Haftungseinschränkungen gelten sowohl für Sach- als auch für Personenschäden.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung der Obliegenheiten dieser allgemeinen Bedingungen entstehen und hat uns gegen allfällige Ansprüche Dritter, welcher Art auch immer, schad- und klaglos zu halten.

9. Zahlungsrückhalt

Der Auftraggeber ist bei gerechtfertigten Mängelrügen, außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Einbehaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

10. Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unsere Forderungen mit eigenen Forderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sämtliche Verträge unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht. Als Erfüllung- und Zahlungsort gilt der Sitz unseres Unternehmens in 4020 Linz als vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (besonderer Teil B)
des IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m. b. H.**

Ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (allgemeiner Teil) gilt als
Auftragspezifischer Teil B für Leistungen der Prüfanstalt

B 1: Prüfungen bzw. Versuche außerhalb der Versuchsanstalt

Soweit zur Vertragserfüllung Prüfungen bzw. Versuche außerhalb der Versuchsanstalt vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Gegenstände und Gebäude in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte Vertragserfüllung zulassen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

B 2: Behördliche Genehmigungen, Einwilligung Dritter

Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und uns vor der Auftragserfüllung nachzuweisen.

B 3: Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so werden wir vor deren Ausführung den Auftraggeber über Umfang und Kosten verständigen. Sollte dieser nicht binnen einer Frist von 14 Tagen widersprechen, gilt die Zusatzbeauftragung zu den von uns bekanntgegebenen Bedingungen als vom Auftragnehmer angenommen.

B 4: Termine

Termine für Brandversuche in den Räumlichkeiten unseres Unternehmens werden in unserem EDV System gespeichert. Bei der Vergabe von Terminen für Brandversuche sind wir berechtigt pro Brandversuchstermin eine Kautions in der Höhe von € 1.500,00 einzuheben, welche im Zuge der Endabrechnung dem Auftraggeber wieder gutgeschrieben wird. Bei Stornierung von Brandversuchen mit festgelegtem Termin von weniger als 14 Tagen vor dem festgesetzten Datum oder Terminverschiebungen um mehr als 14 Tage in die Zukunft wird die dafür eingehobene Kautions nicht rückerstattet. Können festgelegte Termine aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Wir sind bemüht, alle Terminzusagen pünktlich einzuhalten. Wegen des nicht vorhersehbaren Arbeitsaufwandes können jedoch kurzfristig Terminverschiebungen eintreten, von denen wir den Auftraggeber unverzüglich informieren werden. Ein Ersatz für allfällige dadurch beim Auftraggeber entstandene Verzugs- oder Folgeschäden, welcher Art immer, werden ausgeschlossen. Derartige Terminverschiebungen berechtigen den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt.

B 5: Versuchsdurchführung

Dem Auftraggeber ist es freigestellt, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr die Prüfungen bzw. Versuche seiner Probekörper mitzuverfolgen. Die Anfertigung von Lichtbildern und Videoaufzeichnungen ist nur nach unserer vorherigen Genehmigung zulässig und beschränkt sich auf die Probekörper des Auftraggebers und die vereinbarten Leistungen. Den Anordnungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Dem IBS ist es freigestellt, die Durchführung von Prüfungen und Versuchen abubrechen, wenn durch das Weiterführen der Prüfung oder des Versuchs eine Gefährdung der Bediensteten des IBS oder eine Beeinträchtigung von Umwelt oder Rechtsgütern zu befürchten ist. Der versuchsverantwortliche Prüflingenieur entscheidet über einen eventuellen Abbruch, der Auftraggeber verzichtet auf Einwendungen gegen diese Entscheidung. Liegt der Abbruchgrund in der möglichen Gefährdung durch den Probekörper, so ist ohne besonderen Nachweis der Auftraggeber zum Ersatz der angefallenen Kosten verpflichtet. Wird der Versuch aus Gründen, die in unserem Bereich liegen, abgebrochen, so wird von uns eine weitere Prüfung oder ein weiterer Versuch ohne zusätzliche Prüfkosten durchgeführt.

Sollte im Zuge der Versuchsdurchführung ein Teilbereich der Prüfungen an Dritte vergeben werden müssen, so stimmt der Auftraggeber in Form einer schriftlichen Vertragsgegenzeichnung dieser Maßnahme zu.

B 6: Probekörper

Die Probekörper sind in der erforderlichen Anzahl und Beschaffenheit einzeln bezeichnet und unter Beigabe eines Lieferscheines vom Auftraggeber zu dem in der Bestätigung des Auftrages angegebenen Termin in lagerfähigem Zustand zu liefern und gegebenenfalls im IBS – nach vorheriger Vereinbarung – vom Auftraggeber zu komplettieren. Anlieferung und Komplettierung kann nur innerhalb der der Normalarbeitszeit, das ist Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 17 Uhr und Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr, erfolgen. Probekörper können vom IBS nicht abgeholt werden. Weiters können vom IBS keine Zollformalitäten abgewickelt werden. Werden diese Verpflichtungen vom Auftragnehmer nicht eingehalten, muss der Prüfetermin storniert werden und verfällt die erlegte Kautions.

B 7: Aufbewahrung, Beseitigung des Prüfgutes

Nach Vertragserfüllung sind wir – soweit erforderlich - berechtigt, das Prüfgut für die Dauer der Gewährleistungsfrist aufzubewahren. Grundsätzlich ist aber der Auftraggeber verpflichtet, das Prüfgut auf unsere Aufforderung zu übernehmen und abzutransportieren. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, das Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen bzw. abtransportieren zu lassen.

B 8: Schutzrechte

Dem IBS steht es bei Fehlen anders lautender Vereinbarungen frei, positive Ergebnisse, Prüfzeugnisse und Prüfberichte zur Gänze oder auszugsweise zu veröffentlichen sowie Erkenntnisse aus Prüfungen und Versuchen nach freiem Ermessen ohne Kostenersatz zu verwerten. Auf die Meldepflicht nach dem Produktsicherheitsgesetz BGBl. 16/2005 wird hingewiesen.